

Von: WKÖ Sozialpolitik <Sp@wko.at> **Gesendet:** Montag, 23. März 2020
09:37 **An:** **Betreff:** Änderungen Maßnahmen ÖGK - Covid-19-Gesetz
Arbeitsrecht

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

Wir übermitteln

- das 2. COVID-19-Gesetz mit wesentlichen auch arbeitsrechtlichen Änderungen, (schon online auf https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/BNR/BNR_00017/fname_788779.pdf)
- samt Abänderungstrag,
- eine Information der ÖGK über SV-Erleichterungen.

Die Eckpunkte des Gesetzes, das gestern im Nationalrat beschlossen wurde.

Artikel 3 Altersteilzeit

- Unterbrechungen des Dienstverhältnisses infolge von Maßnahmen gegen COVID19 zwischen 15.3.-30.9. schaden der Altersteilzeit nicht. Sie wird für die Dauer der Unterbrechung eingestellt und lebt danach wieder auf.

Artikel 5 Kurzarbeit

- **Mehraufwand von Anfang an ersetzt:** Die erhöhten Aufwendungen des Dienstgebers aufgrund der besonderen SV-Beitragsgrundlage werden von Anfang an ersetzt (bisher ab 4. Monat).

Artikel 6 ^ Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG)

- **Fristenhemmung: Der Fortlauf von Fristen nach § 105 Abs 4 und 107 (Kündigungsanfechtung) wird bis 30. April 2020 gehemmt.**
- Betriebsvereinbarungen über die vorübergehende Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit (= Kurzarbeits-BV) können auch den Verbrauch des Urlaubs (ausgenommen aus dem laufenden Jahr) und von Zeitguthaben regeln.
- Betriebsrat: Fortlaufshemmung der Frist seiner Tätigkeitsdauer bis 30. April 2020 (neuer § 170 ArbVG)

Artikel 7 ^ Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes

- Anfechtungsfrist für Kündigung/Entlassung wg. Diskriminierung wird bis 30. April gehemmt

Artikel 8 - Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG)

- Sonderbetreuungszeit auch für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen
- Fortlaufshemmung von laufenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen und vertraglichen Verjährungs- und Verfallsfristen bis 30. April 2020 bez. Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis

Artikel 10 Änderung § 1155 ABGB

- keine neutrale Sphäre, aber AN-Pflicht zum Urlaubsverbrauch auf AG-Verlangen

Maßnahmen aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes, die zum Verbot oder zu Einschränkungen des Betretens von Betrieben führen, gelten als Umstände auf AG-Seite. Rechtsfolge: Das Entgelt gebührt auch dann, wenn durch die Maßnahmen Dienstleistungen nicht zustande kommen.

Arbeitnehmer, deren Dienstleistungen aufgrund solcher Maßnahmen nicht zustande kommen, müssen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Das gilt für das gesamte Guthaben mit drei Einschränkungen:

- vom laufenden Urlaubsjahr nur 2 Wochen,
- nicht für Zeitguthaben aufgrund der Umwandlung von Geld in Zeit aufgrund KV (betrifft v.a. Freizeitoption),
- insgesamt maximal 8 Wochen.

Inkrafttreten: 15. März

Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

1. In § 1155 werden an den Abs. 2 folgende Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:
„(3) Maßnahmen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. Nr. 1 2/2020, die zum Verbot oder zu Einschränkungen des Betretens von Betrieben führen, gelten als Umstände im Sinne des Abs. 1. Arbeitnehmer, deren Dienstleistungen aufgrund

solcher Maßnahmen nicht zustande kommen, sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen.

(4) Für den Verbrauch gemäß Abs. 3 gilt:

1. Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr müssen nur im Ausmaß von bis zu 2 Wochen

verbraucht werden.

2. Von der Verbrauchspflicht sind weiters ausgenommen solche Zeitguthaben, die auf der durch

kollektive Rechtsquellen geregelten Umwandlung von Geldansprüchen beruhen.

3. Insgesamt müssen nicht mehr als 8 Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben verbraucht werden."

Art 15 Härtefallfonds (siehe auch Abänderungsantrag)

- Es wird ein Fonds für EPU, freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen eingerichtet, den die Wirtschaftskammer Österreich abwickelt. Nähere Informationen dazu folgen.

Artikel 20 BUAG

- Es sind für Zeiträume mit einer Wochenarbeitszeit von null Stunden im Rahmen einer COVID-19-Kurzarbeit von 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 keine Zuschläge für den Sachbereich der Urlaubsregelung zu entrichten.
- Abweichend von den §§ 13k Abs. 1, 13o und 21 Abs. 2 sind im Zeitraum von 16. März 2020 bis 15. Mai 2020 keine Zuschläge zu entrichten.

Art 43 Änderung ASVG ^ Erleichterungen für Betriebe (Details siehe Anlage)

- **Generelle Stundung** der Beiträge Februar/März/April 2020 für besonders betroffene Branchen, Möglichkeit der Stundung auf Antrag für sonstige von coronabedingten Liquiditätsproblemen betroffene Betriebe.
- **Aussetzen der Einbringungsmaßnahmen und Meldesanktionen** für die Monate März/April/Mai 2020.

Mehrere Artikel

- **ACHTUNG:** Weitere Fristunterbrechungen/hemmungen sind für

Gerichts- und Verwaltungsverfahren vorgesehen!

LG, alles Gute und viel Kraft Euch allen!

Rolf Gleißner

Mag.Dr. Rolf Gleißner
Wirtschaftskammer Österreich
Leiter Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Tel 05 90 900 4286
Fax 05 90 900 114286
Email rolf.gleissner@wko.at